

Satzung der Turngemeinde Karlsruhe-Aue 1895 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Turngemeinde Karlsruhe-Aue 1895 e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Karlsruhe** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe Durlach, VR 53, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs-, Wettkampf- und Seniorensports verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe auch auf einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen jeweils nach Maßgabe der Benutzungs- und Hausordnung des Vereins.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.
 - c) AbteilungsbeiträgeEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
Die Mitgliederversammlung kann die rückwirkende Beitragserhöhung auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Er ist jeweils zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Zahlungsrückstand mit einem Jahresbeitrag/mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- der Gesamturnrat.

Die Ämter in der Turngemeinde Karlsruhe-Aue 1895 e.V. werden ehrenamtlich geführt. Hiervon ausgenommen ist die Möglichkeit, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach §3, Nr. 26a ESTG zu gewähren. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §2 (3) beschließen, dass dem geschäftsführenden Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gemäß §3 Nr. 26a ESTG bezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungsschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Einladung kann alternativ auch durch Anzeige in der Mitgliederzeitung erfolgen.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren

Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Ferner kann der geschäftsführende Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.
8. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl/Abstimmung.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands
- d) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands
- f) die Wahl der Jugendleitung durch die Vereinsjugend wird von der Mitgliederversammlung bestätigt
- g) Wahl der Kassenprüfer/innen
- h) Wahl des/der Pressereferenten/in
- i) Wahl des/der technischen Leiters/Leiterin
- j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EstG
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- m) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- n) Verabschiedung der Beitragsordnung gem. §5 Abs. 1

- Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- o) Bestätigung der Jugendordnung.
 - p) Wahl der/des Ehrenvorsitzenden

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Sportlichen Leiter/in
 - f) dem/der Jugendleiter/in
 - g) dem/der Beauftragten für Seniorensport, Integration und Inklusion
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines/r Nachfolgers/in im Amt.
3. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, zum/zur 1. oder 2. Vorsitzenden oder zum/r Schatzmeister/in ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig. Er erlässt insbesondere bei Bedarf Vereinsordnungen wie z.B. Ehrenordnung, Geschäftsordnung, Hausordnung, § 9 (n) Beitragsordnung, bleibt hiervon unberührt. Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.
5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen oder Email-Verfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können Ausschüsse zur

Vorbereitung der Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands, sowie sonstigen Vereins- und Sportveranstaltungen, gebildet werden. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende.
2. Der/die 1. sowie der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt; der/die 2. Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erteilt ist.
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf, Aufgaben bezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Gesamturnrat

Der Verein hat einen Gesamturnrat, der zu wesentlichen Angelegenheiten des Vereins gehört wird.

Dem Gesamturnrat gehören an:

- Ehrenvorsitzende
- die Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Helfer/-innen
- Technische Leitung
- Pressereferent/in
- Jugendleitung

Der geschäftsführende Vorstand lädt bei Bedarf, jedoch mindestens zwei mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung des Gesamturnrates ein. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der 1., in seiner/ihrer Vertretung dem/der 2. Vorsitzenden. Der Gesamturnrat wird in der Sitzung über die wesentlichen Entwicklungen und Vorhaben des Vereins informiert und dazu gehört. Der geschäftsführende Vorstand nimmt an den Sitzungen des Gesamturnrates teil. Bei Bedarf werden fachkundige Personen zu den Sitzungen des Gesamturnrates eingeladen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend wählt in einer gesondert einberufenen Versammlung den

Jugendausschuss und den Jugendvorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer des/r Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl des/r Nachfolger/in im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und hiervon drei Viertel für die Auflösung stimmen.
3. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, muss der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in nach Ablauf eines Monats nochmals eine Versammlung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe, Schul- und Sportamt, zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.